

2. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 03.12.2014

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am **03.12.2014** aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende **2. Änderungssatzung** zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 2 wird im ersten Satz das Wort „können“ gestrichen: „Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).“
2. Im dritten Satz im § 5 Absatz 8 wird der Verweis von Absatz 10 auf Absatz 9 geändert.
3. Im § 6 Absatz 2 wird im vorletzten Satz die Passage „auf Antrag“ ersetzt durch den Verweis „nach § 8 (3).“
4. Der vierte Satz im § 7 Absatz 1 wird vollständig ersetzt durch „Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.“
5. Der § 16 Absatz 2 wird ergänzt durch „Haushaltsauflösungen, Grundstücksenträmpelungen sowie aus“.
6. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss“.
7. Die Regelung im § 18 Absatz 4 wird durch den Nachtrag „aus Haushalten“ eingeschränkt.
Dafür wird der § 18 für die anderen Herkunftsbereiche als Haushalte um den neuen Absatz 5 ergänzt, der wie folgt lautet: „Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.
Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. In diesem Fall ist die Anlieferung nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei möglich. Ohne vorherige Anmeldung ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.
Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten“.
8. Der § 19 Absatz 2 bekommt folgende Fassung: „Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht“.
9. Im § 27 werden die Entsorgungsmodalitäten präzisiert und ergänzt durch „und fest verschlossen“ und „bei mindestens 10 Abfallsäcken“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beeskow, den 04.12.2014

M. Zalenga
Landrat